

ZH_OBERGERICHT LN020097 vom 15. April 2003

ZH Obergericht, 2003-04-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LN020097

FR: ZH_OBERGERICHT LN020097 du 15 avril 2003

IT: ZH_OBERGERICHT LN020097 del 15 aprile 2003

Erwägungen

E. 10

Dezember 2000 stelle einen Vertrag unter den Miterben über die Abtretung des Erbanteiles gemäss Art. 635 Abs. 1 ZGB dar, was eine subjektive partielle Erbteilung zur Folge habe, weshalb sie aus der Erbengemeinschaft ausscheide. Gegenstand von Art. 635 Abs. 1 ZGB kann - je nach Wille der Parteien - bloss die Abtretung des obligatorischen Anspruchs auf den Liquidations- und das Teilungs- ergebnis oder aller einzelner Erbenrechte sowie schliesslich die gesamte Erben- stellung sein (vgl. z.B.: U. Kohler, Abtretung von Erbanteilen, Diss. Zürich 1976, S. 121). Die Abtretung hat schriftlich zu erfolgen. Gemäss Art. 13 Abs. 1 OR muss ein Vertrag, für den die schriftliche Form gesetzlich vorgeschrieben ist, die Unter- schriften aller Personen tragen, die durch ihn verpflichtet werden sollen. Die Ab- tretung bloss des Liquidations- oder Teilungsergebnis kann demnach auch gültig vorgenommen werden, wenn bloss der Abtretende unterzeichnet, d.h. nur derje- nige, der über eine Forderung verfügen will, währenddem die Unterschrift der aus dem Vertrag berechtigten Partei nicht erforderlich ist (vgl. BGE 110 II 161). Die Veräusserung des gesamten Erbanteils mit allen Rechten und Pflichten setzt an- dererseits eine Vereinbarung zwischen dem veräussernden und dem überneh- menden Erben voraus (Basler Kommentar-Schaufelberger, N 4 zu Art. 635 ZGB). Da die zur Diskussion stehende Verzichtserklärung einzig die Unterschrift der Be- klagten 1 - der Rechte abtretenden Erbin also - enthält, kann darin kein gültiger Vertrag zwischen ihr und den übrigen Erben über die Veräusserung des gesam- ten Erbanteils mit allen Rechten und Pflichten erblickt werden, weshalb die Be- klagte 1 in ihrer Erbenstellung verbleibt. An diesem Ergebnis vermag auch der Umstand, dass die Beklagte 1 mit Schreiben vom 23. November 2000 vom Treu- - 3 - händler des Klägers aufgefordert wurde, sich dazu zu äussern, ob sie die Erb- schaft von X. antreten oder darauf verzichten wolle, nichts zu ändern. Im Übrigen werden von den Parteien keine weiteren Möglichkeiten geltend gemacht, bzw. sind aus den Akten sowie den erbrechtlichen Gesetzesbestimmungen keine sol- chen ersichtlich, wie die Beklagte 1 sich ihrer Erbenstellung hätte entledigen kön- nen. Mit blosser Desinteresse-Erklärung kann nicht auf die Erbenstellung ver- zichtet werden. Soweit sich die Vorinstanz in ihren Erwägungen auf BGE 86 II 455 stützt, ist festzuhalten, dass es sich dort nicht um einen mit dem vorliegenden vergleichbaren Fall handelte. Das Rechtsbegehren lautete, es sei festzustellen, dass eine im Gesamteigentum der Parteien stehende Liegenschaft auf klägeri- sches Begehren hin zu versteigern sei. Grundsätzlich hätte - so stellte das Bun- desgericht zu Recht fest - die Teilungsklage, da die Erbengemeinschaft ausser den zwei Klägern noch zehn Personen umfasste, gegen alle diese Miterben ge- richtet werden müssen. Da sich indes fünf derselben schriftlich mit dem Rechts- begehren der Kläger einverstanden erklärten, genügte es vom Standpunkt des materiellen Rechts aus, die anderen fünf Miterben einzuklagen. Vorliegend kann im Unterschied dazu keine Rede davon sein, dass

sich die Beklagte 1 mit dem Rechtsbegehren 1 des Klägers (Feststellung und Teilung des Nachlasses) einverstanden erklärte. Da die Beklagte 1 demnach zusammenfassend Erbin der X. ist und bleibt und - wie bereits erwähnt - folglich im Prozess zu belassen ist, ist im Ergebnis der angefochtene Entscheid aufzuheben. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Beklagte 1 im weiterzuführenden erstinstanzlichen Erbteilungsverfahren - natürlich neben der eigenen Beteiligung an den Prozesshandlungen - die Möglichkeiten hat, sich einer Prozesspartei anzuschließen und dann vorerst auch einfach passiv zu bleiben (vgl. § 39 ZPO) oder zu erklären, sie anerkenne das Urteil, wie immer es ausfalle.»

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.